

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft (4)

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Begriff der „günstigen Verhältnisse“ bei der Geschwisterunterstützungspflicht. Der Pflichtige hat keinen Anspruch darauf, sich für alle Zukunft, besonders auch für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, eine gehobene Lebenshaltung sichern zu können.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 6. Februar 1950 W. E. Z., geb. 1897 von L., Zeichner, in B., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Einwohnergemeinde K. ab 1. Oktober 1949 einen monatlichen Beitrag von Fr. 40.— an die Unterstützung seiner in der Verpflegungsanstalt D. versorgten Schwester N. Z., geb. 1901, zu bezahlen. Diesen Entscheid haben beide Parteien rechtzeitig weitergezogen. Die klägerische Gemeinde, vertreten durch ihre Fürsorgekommission, beantragt, der Beklagte W. E. Z. sei zu einem Fr. 40.— monatlich übersteigenden Verwandtenbeitrag zu verurteilen. Der Beklagte, vertreten durch Fürsprecher Dr. D., beantragt Abweisung des Rekurses und des Beitragsbegehrens der Klägerin.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Schwester des Beklagten ist nicht bestritten. Streitig ist nur, ob dieser sich in günstigen Verhältnissen befindet — was gemäß Art. 329, Abs. 2 ZGB Voraussetzung für seine Unterstützungspflicht ist —, und zwar in so günstigen, daß ihm gegebenenfalls ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von mehr als Fr. 40.— zugemutet werden kann.

Günstig sind die Verhältnisse eines Unterstützungspflichtigen, wie das Bundesgericht in dem vom Beklagten angerufenen, in BGE 73 II 142 leider nur auszugsweise veröffentlichten Entscheid vom 26. Juni 1947 i. S. L. ausgeführt hat, wenn „seine Mittel ihm gestatten, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten“. Ein Anhaltspunkt dafür, wie weit solche Aufwendungen möglich sind, lasse sich bei Personen, die zur Hauptsache auf ihren Erwerb angewiesen sind, in der Weise gewinnen, daß das um die Miete, die obligatorischen oder üblichen Versicherungsbeiträge und die andern gebundenen Auslagen verminderte Einkommen („Nettoeinkommen“) mit dem betriebsrechtlichen Notbedarf verglichen werde (vgl. die vollinhaltliche Veröffentlichung des Urteils in den „Entscheiden“ zum „Armenpfleger“ 1947 S. 83 ff.).

Auf diese Grundsätze stützt sich die neuere Rechtsprechung des Regierungsrates des Kantons Bern und anderer Kantone (vgl. „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1948 S. 20, 33, 34, 44, 49, 52; 1949 S. 33 und 50; 1950 S. 31). Auf ihnen beruhen auch die Richtlinien, welche die Konferenz der kantonalen Armendirektoren am 21. Mai 1949 den Kantonen empfohlen und welche der Regierungsrat des Kantons Bern seinerseits gutgeheißen hat (vgl. „Amtliche Mitteilungen“ der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, Nr. 5 vom Oktober 1949). Von den Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz und der regierungsrätlichen Rechtsprechung hat sich auch die Vorinstanz im vorliegenden Falle leiten lassen. Die grundsätzliche Kritik, die der Beklagte an dem Entscheid übt, ist zurückzuweisen. Insbesondere hat der Regierungsrat schon in einem Entscheid vom 30. August 1949 i. S. D. die vom Beklagten angedeutete Auffassung abgelehnt, wonach aus BGE 73 II 143/144 in Verbindung mit 59 II 2 zu schließen sei, daß ein verheirateter Unterstützungspflichtiger beim heutigen verminderten

Geldwert mindestens Fr. 65000.— Vermögen und Fr. 17000.— Einkommen besitzen müßte, damit seine Verhältnisse „noch“ als günstig bezeichnet werden könnten. Den Maßstab hierfür bieten vielmehr die oben erwähnten Erwägungen des Bundesgerichts im Falle L., die seitherige Rechtsprechung des Regierungsrates und die Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz.

2. Der angefochtene Entscheid beruht auf der Annahme, daß der Beklagte im Jahre 1949 ein Einkommen von Fr. 8917.— (nach Abzug der AHV-Beiträge) erzielt habe. Die Klägerin vermutet, es seien gewisse Zulagen und Gratifikationen nicht berücksichtigt, die dem Beklagten von seiner Arbeitgeberin ausgerichtet werden. Der Beklagte tut jedoch überzeugend dar, daß in dem Betrage von Fr. 8917.— sämtliche Zulagen und Gratifikationen inbegriffen sind. Die Vorinstanz ist daher mit Recht von einem monatlichen Roheinkommen des Beklagten von Fr. 743.— ausgegangen.

3. Die von der Vorinstanz abgezogenen gebundenen Auslagen von Fr. 215.95 im Monat sind unbestritten. Es fragt sich bloß, ob dem Rekurrenten gestattet werden muß, weitere Abzüge für die Äufnung von Ersparnissen für seine alten Tage zu gestatten. Nach den oben (unter Erw. 1) zitierten Äußerungen des Bundesgerichts gehört zu günstigen Verhältnissen die Möglichkeit, „einigermaßen für die Zukunft zu sorgen“. Diesem Erfordernis wird dadurch Rechnung getragen, daß der Unterstützungspflichtige die Beiträge für die obligatorischen und üblichen Alters-, Hinterlassenen-, Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen von vorneherein als gebundene Ausgaben von seinem Roheinkommen abziehen darf. Hingegen hat der Pflichtige keinen Anspruch darauf, sich für alle Zukunft, insbesondere auch für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, eine gehobene Lebenshaltung sichern zu können; kann er doch nicht einmal Sicherung des Notbedarfs für alle Zukunft verlangen (vgl. *Egger*, Kommentar zum ZGB, 2. Auflage, Note 34 zu Art. 328, und dort zitierte Bundesgerichtsentscheide). Die direkte Kapitalisierung eines Teiles des Einkommens ist daher dem Unterstützungspflichtigen nur dann zu gestatten, wenn die Versicherungen, die er abgeschlossen hat, oder denen er untersteht, noch keine einigermaßen genügende Vorsorge für die nächste Zukunft bedeuten. Im vorliegenden Falle untersteht der Beklagte der AHV. Seine Arbeitgeberin unterhält eine Personalfürsorgestiftung. Der Beklagte besitzt ferner eine Unfall- und zwei gemischte Lebensversicherungen, deren Versicherungssummen von Fr. 4994.— bzw. Fr. 1250.— spätestens in den Jahren 1957 bzw. 1963 fällig werden. Für die Zukunft des Beklagten ist also „einigermaßen gesorgt“. Der Beklagte würde bei eintretender Erwerbsunfähigkeit nicht in Not geraten. Durch den Entscheid der Vorinstanz wird ihm übrigens die Äufnung weiterer Ersparnisse nicht verunmöglicht. Es ist daher nicht angezeigt, den Betrag der „gebundenen Auslagen“ zu erhöhen, und es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, daß das mit dem betriebsrechtlichen Notbedarf zu vergleichende „Nettoeinkommen“ des Beklagten rund Fr. 527.— im Monat beträgt. Das betriebsrechtliche Existenzminimum beläuft sich für den Beklagten unbestrittenermaßen auf Fr. 240.— im Monat. Das „Nettoeinkommen“ des Beklagten übersteigt diesen Betrag um rund 119 Prozent.

4. Der Zuschlag zum betriebsrechtlichen Notbedarf des Pflichtigen braucht an sich nicht in jedem Falle 100 Prozent zu betragen, damit günstige Verhältnisse angenommen werden können. Im vorliegenden Falle erscheint jedoch ein Zuschlag in diesem Umfange als angemessen, einmal weil der Beklagte nach den Akten keine wesentlichen Vermögensreserven besitzt, und zweitens weil seine Gesundheit nach den vorgelegten Arztzeugnissen etwas angegriffen ist und

er mit überdurchschnittlichen Arzt- und Arzneikosten rechnen muß. Andererseits besteht auch kein Anlaß, den Zuschlag weiter zu erhöhen.

5. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Vorinstanz die Verhältnisse des Beklagten richtig gewürdigt und ihm einen angemessenen Unterstützungsbeitrag für die Schwester auferlegt hat. Die Rekurse beider Parteien sind daher abzuweisen. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens sind den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. Mai 1950; vgl. dazu Berufungsentscheid des Bundesgerichtes vom 21. Juli 1950, nachstehend publiziert.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

2. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Das Kriterium der „günstigen Verhältnisse“ bei der Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern liegt darin, einen Beitrag leisten zu können, ohne sich deshalb an den zur ordentlichen Lebenshaltung erforderlichen Auslagen wesentliche Einschränkungen auferlegen zu müssen.*

In Bestätigung des Entscheides des Regierungsstatthalters von B. hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Berufungskläger, geb. 1897, in Anwendung von Art. 329 ZGB verpflichtet, an die Unterhaltskosten seiner versorgten Schwester N. im Monat Fr. 40.— beizutragen. Ausgehend von einem Einkommen des ledigen Beklagten von Fr. 8917.— im Jahre (nach Abzug der AHV-Beiträge) = Fr. 743.— im Monat berechnet die Vorinstanz dessen gebundene Auslagen (Miete, Versicherungsprämien, Wäsche, Tram, Medikamente, Steuern usw.) auf Fr. 215.95, so daß ihm ein monatliches „Nettoeinkommen“ von Fr. 527.— verbleibe, welches das betriebsrechtliche Existenzminimum von Fr. 240.— um rund 119 Prozent übersteige. Einen Anspruch auf Kapitalisierung eines Teils seines Einkommens habe der Beklagte mit Rücksicht auf die AHV, die Personalfürsorgestiftung seiner Arbeitgeberin sowie mehrere private Versicherungen nicht. Dagegen sei ihm wegen des Fehlens wesentlicher Vermögensreserven sowie seiner angegriffenen Gesundheit ein Zuschlag von 100 Prozent zum betriebsrechtlichen Notbedarf zuzugestehen, so daß für Verwandtenunterstützung eine Quote von Fr. 47.— im Monat verfügbar bleibe.

Mit der vorliegenden Berufung beantragt der Beklagte Abweisung des Beitragsbegehrens, eventuell Herabsetzung des Beitrages unter Fr. 40.—. Er bestreitet, daß seine Verhältnisse als günstig im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB bezeichnet werden können, und kritisiert die bezüglichen, von der Vorinstanz angewendeten Richtlinien der Armendirektorenkonferenz als der Praxis des Bundesgerichtes nicht entsprechend.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es erübrigt sich, zu den — auf den Richtlinien der Armendirektorenkonferenz beruhenden — Berechnungen, an Hand deren die Vorinstanz das Vorliegen günstiger Verhältnisse bejaht, Stellung zu nehmen. Es genügt die — unbestrittene — Feststellung, daß der ledige Beklagte Fr. 8917.— im Jahre verdient. Dieses Einkommen gestattet ihm, Fr. 40.— im Monat für seine versorgte Schwester zu leisten, ohne daß er sich deswegen an den zu einer ordentlichen Lebenshaltung erforderlichen Auslagen wesentliche Einschränkungen auferlegen muß, worin eben das Kriterium der „günstigen Verhältnisse“ im Sinne des Gesetzes liegt.

Demnach hat das Bundesgericht im Verfahren gemäß Art. 60 Abs. 2 OG *erkannt*: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Regierungsrates des Kan-